

**Mandat gegen das bösertige und muthwillige  
Betragen auf den öffentlichen Jahermärkten,  
sowohl im Städtgen Bergedorf, als zum  
Zollenspieker.**

Wir, Bürgermeistere und Räte der Kaiserlichen und des Heil. Römischen Reichs freyen Städte Lübeck und Hamburg, haben mit äußerstem Mißfallen erfahren müssen, welcher gestalt sowohl bey den in dem Städtgen Bergedorf, als zum Zollenspieker, gewöhnlichen Jahermärkten einige muthwillige und bösertige Menschen, der bereits zu unterschiedenen malen ehe dem geschenehen Warnungen obgeachtet, sich nicht entblößen, ihrer Wildheit den Zügel völlig schiessen zu lassen, und, durch das leidige Gesoffe übernommen, allerley Unsug, Muthwillen und Schlägerey anrichten. Da nun diese fast überhand nehmende höchstärgerliche Bosheit um destweniger zu dulden seyhet, ie mehr dadurch denen Eingefessenen des Städtgens und Landes sowohl, als auch denen sich einfindenden Markt-Gästen, nicht geringer Verdruß und Beschwerlichkeit zugesüget wird, dergleichen Unordnung und Muthwille auch leichtlich Mord und Todtschlag nach sich ziehen kann: so können Wir, vermög obrigkeitlichen Amtes, nicht umhin, alle und iede hiemit wohlmeinend zu erinnern und zu ermahnen, auch denenselben ernstlich und auf das nachdrücklichste zu gebieten, daß niemand, bey unsehbar zu erwartender willkührlicher Geld-Busse, nicht minder, dem Befinden nach, gewiß zu verhängender Leibes-Straw, sich hinfort erdreiste, so wenig an gedachten Tagen, als sonst, sich mit andern zusammen zu rottiren, zu drohen, zu pochen, zu schimpfen, andere wider einander zu verheßen, oder gar zu schlagen, Messer zu ziehen, oder auf andere Art sich an seinen Neben-Christen zu vergreifen. Wie Wir dann des Endes der ieden Ortes befindlichen Wache darauf Acht zu haben, und, bey der geringsten verspürten Unordnung, denen Beleidigten zum Beystande zu eilen, und die Uebertreter und boshaften Freveler

angushalten und in Arrest zu ziehen, ernstlich anbefehlen. Wor- nach sich ein ieder zu achten, und für Schimpf und Strafe zu halten hat. Actum & decretum in Senatu Lubecensi d. 25 Februarii, in Senatu Hamburgensi d. 28 Februarii 1755.

(L. S.)

(L. S.)

## A 15. a)

**Beider Kaiserl. freyen Reichs-Städte Lübeck  
und Hamburg Verordnung, wornach die  
Medici, Chirurgi und Apotheker im Amte  
und Städtgen Bergedorf sich zu richten  
haben.**

Wann Wir, Bürgermeistere und Räte der Kaiserlichen und des Heil. Römischen Reichs freyen Städte Lübeck und Hamburg, zur Beförderung des Wohlstandes Unserer Unterthanen, unter andern Unser sorgfältiges Augenmerk auf die Verbesserung des Medicinal-Wesens in Unserm gemeinschaftlichen Amte Bergedorf zu richten, Uns bewogen gefunden: so haben Wir, nach gescheneher Untersuchung der Sache, und Betrachtung aller dahin einschlagenden Umstände, zur Bezeugung Unserer landesväterlichen Fürsorge für die Wohlfahrt Unserer Unterthanen, und damit sowohl der gegenwärtig einschlichenen Unordnung kräftigst gesteuert, als künftig möglichst vorgebanet werde, nachstehende Verordnung, wornach die Medici, Chirurgi, Apotheker, und alle und iede Eingefessene und Einwohner Unserer gemeinschaftlichen Amtes und Städtgens sich zu richten haben, als ein beständiges Gesetz zu publiciren für nöthig erachtet.

I. Werden die Herren Doctores Medicinæ, welche den Curen in dem Amte und Städtgen sich widmen, hiemit erinnert, die ihnen vorkommenden Kranken, ihrem Eynde, ihrer Pflicht und ihrem Gewissen gemäß, gebührend abzuwarten, gegen einander sich iederzeit freundlich, ohne Zank und Widerwillen, aufzuführen